



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 21.11.2023

Unbegleitete minderjährige Ausländer in Bayern

Die Zahl der sogenannten „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“ (UMA), die nach Deutschland einwandern, ist auf ein neues Hoch gestiegen. Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegt sie inzwischen bei 39578.

Die von diesem Personenkreis verursachten Kosten für die Kommunen betragen bundesweit rund 2,8 Mrd. Euro im Jahr.

Auch bei Ablehnung des Asylantrages dürfen alle UMA augenscheinlich im Land bleiben. Laut BMFSFJ gab es in den vergangenen Jahren keine einzige Abschiebung eines UMA – auch nicht von straffällig gewordenen Personen.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie entwickelte sich die Anzahl der in Bayern lebenden UMA im Zeitraum 2020 bis 2023 (bitte nach Regierungsbezirken aufgliedern)? | 3 |
| 1.2 | Welche Altersstruktur hat dieser Personenkreis? | 3 |
| 1.3 | Auf welchen Methoden basiert die Altersbestimmung dieser Personen? | 3 |
| 2.1 | Welche Staatsangehörigkeiten besitzen diese Personen? | 4 |
| 2.2 | Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen jeweils? | 4 |
| 2.3 | Wie verteilt sich dieser Personenkreis auf die verschiedenen Unterkunftsarten (ANKER-Zentren, Wohnheime, dezentrale Unterbringung etc.)? | 4 |
| 3. | Welche Gesamtkosten verursachten Unterbringung und Betreuung der UMA im Zeitraum 2020 bis 2023 (bitte pro Jahr aufschlüsseln)? | 4 |
| 4.1 | Welche Aufenthaltsdauer in Deutschland haben diese Personen jeweils (bitte aufschlüsseln „bis 1,5 Jahre“, „1,5 bis drei Jahre“, „länger als drei Jahre“)? | 4 |
| 4.2 | Wie viele der zu Frage 1.1 subsumierten Personen sind bereits straffällig geworden? | 5 |

1 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/kosten-jugendliche-migranten/>

4.3	Wie viele dieser Personen sind bereits als Mehrfachtatverdächtige polizeilich erfasst?	5
5.1	Welches sind die fünf häufigsten Deliktbereiche, in denen Tatverdächtige aus diesem Personenkreis auffällig wurden?	5
5.2	Kann die Staatsregierung die Aussage des BMFSFJ, dass UMA prinzipiell nicht abgeschoben werden, bestätigen?	6
5.3	Wenn ja, wie bewertet die Staatsregierung diese Praxis, vor allem im Hinblick auf schwere und/oder Mehrfachstraftäter?	6
6.1	Strebt die Staatsregierung eine Änderung dieses Abschiebemoratoriums an?	6
6.2	Falls Frage 5.2 mit Nein beantwortet wird, wie viele erfolgreiche Abschiebungen von UMA hat es in den Jahren 2020 bis 2023 in Bayern jeweils gegeben?	6
6.3	Falls Frage 5.2 mit Nein beantwortet wird, wie viele gescheiterte bzw. abgebrochen Abschiebeversuche hat es in den Jahren 2020 bis 2023 in Bayern gegeben?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz

vom 18.12.2023

1.1 Wie entwickelte sich die Anzahl der in Bayern lebenden UMA im Zeitraum 2020 bis 2023 (bitte nach Regierungsbezirken aufgliedern)?

	02.01.2020	04.01.2021	03.01.2022	02.01.2023	30.11.2023
Niederbayern	319	185	192	302	445
Oberpfalz	264	195	169	256	439
Schwaben	519	314	247	445	682
Oberbayern	1 666	1 330	1 251	1 421	1 750
Mittelfranken	541	360	294	459	641
Unterfranken	263	193	189	293	483
Oberfranken	234	168	136	255	400
Summe	3 806	2 745	2 478	3 431	4 840

(Quelle: Bundesverwaltungsamt/Regierung von Mittelfranken, Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer [LABEA])

1.2 Welche Altersstruktur hat dieser Personenkreis?

Hierzu liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den bayerischen Jugendämtern wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

1.3 Auf welchen Methoden basiert die Altersbestimmung dieser Personen?

Die gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) gemäß § 42 f. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

1. die Einsichtnahme in Ausweispapiere,
2. die qualifizierte Inaugenscheinnahme,
3. die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

Im ersten Schritt ist seitens des Jugendamts die Minderjährigkeit der ausländischen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere und ggf. ähnliche Dokumente festzustellen.

Sollten keine gültigen Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente vorliegen, aus denen die Identität und das Alter der Person eindeutig hervorgehen, ist im zweiten Schritt mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme das Alter einzuschätzen und festzustellen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck. Neben dem äußeren Erscheinungsbild erfolgt in diesem Zuge insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand. Ziel ist es, mithilfe der

fachlichen Würdigung aller vorhandenen Erkenntnisse eine hinreichende Bestimmung des Mindestalters zu ermöglichen.

Verbleiben nach der Einsichtnahme in Ausweispapiere und Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme immer noch Zweifel an der Minderjährigkeit, ist das Jugendamt in einem dritten Schritt verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Detaillierte Informationen zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Alterseinschätzung gemäß § 42 f. SGB VIII und den zugehörigen Standards sind in den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen (UMA), Kapitel 10, zu finden.

- 2.1 Welche Staatsangehörigkeiten besitzen diese Personen?**
- 2.2 Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen jeweils?**
- 2.3 Wie verteilt sich dieser Personenkreis auf die verschiedenen Unterkunftsarten (ANKER-Zentren, Wohnheime, dezentrale Unterbringung etc.)?**
- 3. Welche Gesamtkosten verursachten Unterbringung und Betreuung der UMA im Zeitraum 2020 bis 2023 (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?**
- 4.1 Welche Aufenthaltsdauer in Deutschland haben diese Personen jeweils (bitte aufschlüsseln „bis 1,5 Jahre“, „1,5 bis drei Jahre“, „länger als drei Jahre“)?**

Die Fragen 2.1 bis 4.1 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

UMA werden im Freistaat Bayern entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nicht in den regulären Asylunterkünften, sondern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Nach einer ggf. vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII und ggf. bundesweiter Verteilung erfolgt die Abklärung des Hilfebedarfs durch die Jugendämter im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, nach Abklärung des Hilfebedarfs erfolgt die Versorgung und Unterbringung überwiegend in stationären Einrichtungen nach § 34 SGB VIII. Die konkrete Bedarfsfeststellung der UMA erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den freien Trägern im Rahmen des sog. Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. In diesem Verfahren wird auch festgestellt, ob ein sozialpädagogischer, heilpädagogischer oder auch therapeutischer Hilfebedarf besteht. Die Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kosten sind nicht allgemein bezifferbar, da sie vom konkreten Hilfebedarf abhängen.

Im Übrigen liegen keine validen Daten zur Beantwortung der Fragen 2.1 bis 4.1 vor. Eine Abfrage bei den entsprechenden Stellen wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

- 4.2 Wie viele der zu Frage 1.1 subsumierten Personen sind bereits straffällig geworden?**
- 4.3 Wie viele dieser Personen sind bereits als Mehrfachtatverdächtige polizeilich erfasst?**
- 5.1 Welches sind die fünf häufigsten Deliktbereiche, in denen Tatverdächtige aus diesem Personenkreis auffällig wurden?**

Die Fragen 4.2 bis 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) noch die bayerische Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen dazu, wie viele UMA straffällig geworden sind.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Täterinnen und Tätern, Tatopfern sowie zu den Modalitäten der Tat (z. B. die Eigenschaft des Täters als UMA). Wie viele UMA straffällig geworden sind, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des StMJ nicht.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Im Übrigen enthält die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) grundsätzlich die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Dabei werden auch Informationen zu Tatverdächtigen wie beispielsweise deren Alter erfasst. Nicht in der Statistik erfasst sind u. a. Informationen zur „Begleitung“ von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Der Begriff „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ stellt keinen validen Recherchebegriff dar. Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung wäre damit nur mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand durch umfangreiche händische Auswertung von Akten und Datenbeständen möglich und ist damit auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags abzulehnen.

- 5.2 Kann die Staatsregierung die Aussage des BMFSFJ, dass UMA prinzipiell nicht abgeschoben werden, bestätigen?**
- 5.3 Wenn ja, wie bewertet die Staatsregierung diese Praxis, vor allem im Hinblick auf schwere und/oder Mehrfachstraftäter?**
- 6.1 Strebt die Staatsregierung eine Änderung dieses Abschiebemoratoriums an?**

Die Fragen 5.2 bis 6.1 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Generell stellt sich die Rechtslage im Hinblick auf Rückführungen von UMA wie folgt dar: Gemäß § 58 Abs. 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hat sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können auch unbegleitete Minderjährige in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Ein „Abschiebemoratorium“ dergestalt, dass prinzipiell keine UMA abgeschoben werden, existiert nicht.

- 6.2 Falls Frage 5.2 mit Nein beantwortet wird, wie viele erfolgreiche Abschiebungen von UMA hat es in den Jahren 2020 bis 2023 in Bayern jeweils gegeben?**

Eine statistische Erfassung zu erfolgten Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Personen findet nicht statt. Entsprechende Daten können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

- 6.3 Falls Frage 5.2 mit Nein beantwortet wird, wie viele gescheiterte bzw. abgebrochen Abschiebeversuche hat es in den Jahren 2020 bis 2023 in Bayern gegeben?**

Eine statistische Erfassung zu gescheiterten und abgebrochenen Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Personen findet nicht statt. Entsprechende Daten können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.